



19. Mai 2020

342. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Coronavirus (COVID-19)

Ausweitung der Notbetreuung ab dem 25. Mai 2020

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine weitere Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erlassen.

Die Betretungsverbote für **Kindertageseinrichtungen** werden **bis einschließlich 14. Juni 2020 grundsätzlich verlängert**.

Nach der klassischen Kindertagespflege kann nun auch die **Großtagespflege** ab dem 25. Mai wieder von allen Kindern besucht werden, die

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Ausgenommen von den Betretungsverboten werden sogenannte **nicht gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen** (z.B. Waldkindergärten). Diese können ab dem 25. Mai wieder von allen Kindern besucht werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Hiervon **nicht umfasst** sind einzelne Teilgruppen („Waldgruppen“) einer gebäudebezogenen Kindertageseinrichtung, auch wenn diese sich vor allem im Freien aufhalten.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Sollte witterungsbedingt ein längerer Aufenthalt im Freien nicht möglich sein, so sollte ein Aufenthalt in den üblicherweise genutzten beengten Bauwagen oder Schutzhütten vermieden werden. Stattdessen sollten sich die Waldkindergärten an ihre jeweiligen Kommunen wenden, um vor Ort entsprechende größere und geeignete Räumlichkeiten für diesen Zweck zu finden.

Die Notbetreuung in den übrigen Kindertageseinrichtungen wird auf folgende Gruppen ausgeweitet:

Vorschulkinder

Vorschulkinder dürfen ihre Kita wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtigt sind die Kinder, die **zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet** sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.

Geschwisterkinder

Kinder, die

- mit einem Kind **in einem gemeinsamen Haushalt leben**,
- **das betreut werden darf**, weil es
 - ein **Vorschulkind** ist, oder
 - eine **Behinderung** hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
- und die **dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen** wie dieses Kind,

dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.

Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen.

Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt. Ob verschiedene Betriebserlaubnisse vorliegen, ist dabei unbeachtlich.

 **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Schulkinder in den Pfingstferien

Die Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, dürfen auch in den Pfingstferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen.

Ausgestaltung der Notbetreuung

Durch die Aufnahme von Vorschulkindern und Geschwisterkindern ist mit einem deutlichen Anstieg der Kinder in Notbetreuung zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, **feste Gruppen** zu bilden. Die absolute Größe der Gruppe ist **nicht** entscheidend.

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich in den **regulären, jeweiligen Buchungszeiten**, wenn nicht im Einvernehmen mit den Eltern eine andere Regelung getroffen wird.

Neu: Handreichung des Staatsinstituts für Frühpädagogik für die Praxis



Das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) hat die Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung in Zeiten von Corona. Eine Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung“ erstellt. Darin finden Sie Informationen und Anregungen zu verschiedenen pädagogischen Themen, wie z.B. die Rückkehr der Kinder in die Kita gelingen oder wie Hygiene und Infektionsschutz kindgerecht und feinfühlig umgesetzt werden kann.

Sie finden die Handreichung ab sofort unter folgendem Link:
<https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/index.php>

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Ergänzende Information zum Thema „kritische Infrastruktur“

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass die schrittweise Öffnung gastronomischer Betriebe nicht bedeutet, dass diese als Teil der kritischen Infrastruktur gewertet werden.

Geplante weitere Ausweitung der Notbetreuung

Im nächsten Schritt der Ausweitung der Notbetreuung ist die Aufnahme von Krippenkindern, die am Übergang zum Kindergarten stehen sowie Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden sollen, vorgesehen. Dieser Schritt kommt ab dem 15. Juni 2020 in Frage. Parallel zum Schulbetrieb könnten zu diesem Zeitpunkt auch die Schüler der 2. und 3. Klassen an den Tagen, an denen sie den Präsenzunterricht besuchen, wieder in den Horten betreut werden.

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Ausweitungen möglich sind, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Beitragsersatz

Die genauen Details im Hinblick auf den Beitragsersatz werden derzeit in einer Richtlinie erarbeitet. Diese wird so bald wie möglich veröffentlicht. Eine entsprechende Programmierung im KiBiG.web ist ebenfalls in Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Referate

V 3 – Kindertagesbetreuung

V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

 **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.